

Entscheidung über die UVP-Pflicht für das Vorhaben

ÄNDERUNG DER ANBINDUNG DER 380-KV-HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG 380-kV- Leitung LH 13-317 Audorf – Hamburg/N („Mittelachse“) AM GEPLANTEN UMSPANNWERK HARDEBEK

Feststellung gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Auf die durch die Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen vorgelegten Angaben über die Umwelterheblichkeit des Vorhabens wird insoweit Bezug genommen. Die vorliegende allgemeine Vorprüfung (Eingang vom 27.02.2024) ist Grundlage dieser Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser im Ergebnis an.

Für das Vorhaben besteht nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis über die Vorprüfung des Einzelfalls wird der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben.

**Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein**

- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE 6- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-84

Kiel, den 29.02.2024

Wisser